



**Dritte Satzung zur Änderung
der Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juli 2011

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 5 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl S. 213), erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

§ 2 der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/129), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2009 (AB UBT 2009/065), wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Antragstellung**

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die Online-Bewerbung wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).⁴Bei mehreren Bewerbungen für den gleichen Studiengang wird nur der bei der Hochschule zuletzt elektronisch gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt.⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester desselben Studiengangs ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt werden.

(2) ¹Bei folgenden Konstellationen muss abweichend von Abs. 1 der vollständig ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen):

1. Bewerbung für den Studiengang Sportökonomie (Bachelor of Science)
2. Bewerbung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science), für die eine gem. § 5 Satz 2 Nr. 1 absolvierte Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeitätigkeit geltend gemacht werden soll
3. Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte (§ 15 HZV)
4. Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs (Art. 5 Abs. 4 Satz 3 BayHZG)
5. Geltendmachung einer bevorzugten Zulassung (§ 34 Abs. 1 HZV)
6. Bewerbung um ein Zweitstudium (§ 17 HZV)

²Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn die in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht eingegangen sind.

(3) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Bayreuth vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

- (4) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayHZG Deutschen gleichgestellt sind, wird abweichend von Abs. 1 ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt, das bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2011/12 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2011, Az.: A 4002/1 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2011.